

## Bundesbeschluss

über

**den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1946 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1946 zu leistenden Vergütungen.**

(Vom 21. Juni 1945.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 158 Militärorganisation,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 1945,  
beschliesst:

### Art. 1.

Für die Beschaffung von Kriegsmaterial im Jahre 1946 werden nachbezeichnete Kredite bewilligt, die einen Bestandteil des allgemeinen Voranschlages für 1946 bilden und in diesen einzuschalten sind:

**549 Erleichterung der Dienstpflicht:**

725 Ausrüstung der Offiziere . . . . . Fr. 909 245

**560 Materialbeschaffung:**

541	Versuche und Verbesserungen aller Art, einschliesslich Instrumente, Modelle und Einrichtungen für die Versuche . . . . .	»	4 500 000
542	Bekleidung und persönliche Ausrüstung . . . . .	»	16 147 954
543	Waffen und Munition . . . . .	»	5 646 083
544	Korps- und Schulmaterial . . . . .	»	17 712 666
581	Revision der Munition . . . . .	»	2 500 000

**570 Kavallerie-Remontendepot:**

440 Dienstkleider . . . . . » 140 168

**571 Pferderegieanstalt:**

440 Dienstkleider . . . . . » 109 798

---

**Fr. 47 665 914**

## Art. 2.

Die vom Bunde an die Kantone für 1946 auszurichtenden Vergütungen werden provisorisch entsprechend der Tabelle I der Botschaft festgesetzt. Das Militärdepartement wird ermächtigt, Preisänderungen entsprechend den Verhältnissen vorzunehmen. Da die von den Kantonen zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände an die Kriegsmaterialverwaltung abgeschoben und vom Bunde den Kantonen fortlaufend bezahlt werden, wird im Jahre 1946 die Geldzinsvergütung nach Art. 15 der Mannschaftsausrüstungsverordnung nicht ausgerichtet.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 14. Juni 1945.

Der Präsident: **Altwegg.**

Der Protokollführer: **Ch. Oser.**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 21. Juni 1945.

Der Präsident: **P. Aeby.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

---

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 21. Juni 1945.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**

**Bundesbeschluss über den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1946 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1946 zu leistenden Vergütungen. (Vom 21. Juni 1945.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1945
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1945
Date	
Data	
Seite	798-799
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 330

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.